

diese Entscheidung zu begründen (§ 242 Abs. 5 StPO). Dabei ist die verletzte zivil-, arbeits- oder agrarrechtliche Norm anzuführen und darzulegen, worin ihre Verletzung besteht.

Stellungnahme gemäß § 242 Abs. 3 StPO

Das Gesetz verlangt im Urteil die Stellungnahme des Gerichts zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers sowie des gesellschaftlichen Verteidigers. Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der genannten Beteiligten erhöht die Überzeugungskraft des Urteils. Ihr Vorbringen kann sich auf den Sachverhalt, auf die Beweiswürdigung, auf die rechtliche Beurteilung, auf die Straftat, auf die Strafhöhe beziehen. Im Interesse der Übersichtlichkeit der Urteilsgründe sollte die Stellungnahme des Gerichts jeweils in dem Abschnitt erfolgen, auf den sich das Vorbringen des betreffenden Beteiligten bezieht.

Zum Abschluß der Urteilsgründe bedarf es einer Begründung der Auslagenentscheidung (§ 362 Abs. 1 StPO).

8.4.2. *Der Freispruch*

Bei seiner Urteilsfindung ist das Gericht verpflichtet, den Entscheidungsgegenstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht voll auszuschöpfen; d. h., es muß den seiner Beurteilung unterliegenden Gesamtvorgang allseitig aufklären und diesen unter allen dafür in Frage kommenden Gesichtspunkten rechtlich würdigen. Auch dem Freispruch geht dieser Erkenntnisprozeß voraus.

Das gerichtliche Hauptverfahren ist wegen Mordes (§ 112 StGB) eröffnet worden. Das Gericht spricht den Angeklagten frei. Ehe es aber den Angeklagten freispricht, ist es verpflichtet aufzuklären, daß der festgestellte Sachverhalt auch keine anderen strafrechtlichen Tatbestände wie insbesondere Totschlag (§ 113 StGB), fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) erfüllt.

Daraus folgt, daß die Urteilsformel des freisprechenden Urteils keine bestimmte Straftat nennt, von der der Angeklagte freigesprochen wird, sondern nur die Tatsache der Freisprechung überhaupt ausdrückt. Wurde ein Antrag auf Schadensersatz gestellt, so ist er als unzulässig abzuweisen. Darüber hinaus enthält die Urteilsformel eine Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (vgl. Kap. 15).

Der Angeklagte ist freizusprechen, „wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat“ (§ 244 Abs. 1 StPO). Allein die erwiesene Nichtbegründetheit der Anklage charakterisiert den Freispruch. Damit scheidet die Möglichkeit verschiedener Arten des Freispruchs und ihrer unterschiedlichen Wertung (z. B. zwischen einem „Freispruch mangels Schuld“ und einem „Freispruch mangels Beweises“) und die daraus resultierende Gefahr der unterschiedlichen Rehabilitierung des Freigesprochenen von vornherein aus. Die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Grundsatzes der Präsomtion der Unschuld (Verbot der unbewiesenen Schuldfeststellung) drückt sich nicht allein in dem einheitlichen Freispruch, sondern auch in der weiteren gesetzlichen Forderung für die Urteilsbegründung